

zung der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Im Eröffnungsvortrag hob der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Günter Wendland hervor, daß sich aus den Aufgaben der kommunistischen Erziehung der Jugend höhere Anforderungen an die Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ergeben. Der Sekretär des FDJ-Zentralrates Günter Böhme sprach zu aktuellen jugendpolitischen Fragen sowie zu den Aufgaben der FDJ bei der Rechtserziehung der Jugend und zur Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Justizorganen. Über die Aufgaben bei der kommunistischen Erziehung der Lehrlinge informierte der Leiter der Abteilung Erziehung im Staatssekretariat für Berufsbildung, Siegfried Rother.

Während des Lehrgangs fand ein angeregter Erfahrungsaustausch statt, an dem zeitweilig auch Mitarbeiter von FDJ-Bezirksleitungen teilnahmen. Von besonderem Interesse waren Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Auf der Grundlage eines Vortrags von Prof. Dr. Erich Buchholz, Leiter des Bereichs Strafrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, über die Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher diskutierten die Lehrgangsteilnehmer ausführlich über Fragen des Absehens von der Strafverfolgung nach § 67 StGB, der Übergabe von

Jugendstrafsachen an gesellschaftliche Gerichte, der Auferlegung besonderer Pflichten nach § 70 StGB, der erzieherisch wirksamen Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sowie der Anwendung der Strafen mit Freiheitsentzug und der Strafaussetzung auf Bewährung gegenüber jugendlichen Tätern.

Der Erfahrungsaustausch über Fragen der Leitung des Ermittlungsverfahrens gegen jugendliche Täter ergab, daß die Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Deutschen Volkspolizei und der Organe der Jugendhilfe bei Rechtsverletzungen durch Jugendliche und Kinder vom 31. März 1975 und die Gemeinsame methodische Anleitung zur tatbezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse straffälliger Jugendlicher vom 1. April 1975 (vgl. NJ 1975 S. 319 ff.) Grundlage der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane geworden sind.

Als Anregung zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspropaganda unter der Jugend wurden die Lehrgangsteilnehmer mit Anschauungsmitteln (Einsatz von Demonstrationsfilmen, Dia-Ton-Vorträgen und Mitschnitten von Rundfunksendungen) vertraut gemacht. Zugleich wurden gute Erfahrungen der rechtspropagandistischen Arbeit von Staatsanwälten und Kriminalisten unter der Jugend, besonders an den Schulen, verallgemeinert.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

§§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 44, 62 Abs. 3, 33 StGB.

**1. Ist der Täter zweimal wegen Eigentumsstraftaten mit Freiheitsstrafen vorbestraft, darf die erneute gleichartige Gesetzesverletzung nicht als Verbrechen gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB qualifiziert werden, wenn sie wegen der geringen Schadenshöhe als Verfehlung zu beurteilen gewesen wäre und allein wegen der Vorstrafen die Schwere eines Vergehens erlangt. Es ist unzulässig, bei der rechtlichen Beurteilung die wiederholte Straftat doppelt als Erschwerend zu berücksichtigen (§ 61 Abs. 3 StGB).**

**2. Liegen die erschwerenden Umstände des § 44 StGB formal vor und wird diese Bestimmung aus Gründen des § 62 Abs. 3 StGB nicht angewandt, so ist § 44 StGB nicht in den Urteilstenor aufzunehmen, weil eine solche Kennzeichnung der begangenen Straftat für die Strafteilung (§ 26 Abs. 1 Ziff. 7 StHG) und für die Bestimmung der Vollzugsart (§§ 16 bis 19 SVWG) Bedeutung hat und sich eine fehlerhafte Urteilsformel insoweit nachteilig für den Verurteilten auswirkt.**

**3. Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einem vorbestraften Angeklagten eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt sein kann.**

**OG, Urteil vom 1. Juli 1976 - 2a OSK 11/76.**

Die Angeklagte ist als Manglerin im VEB Textilreinigung beschäftigt. Obwohl ihr die Arbeit zusagte, verursachte sie wiederholt Fehlschichten. Sie ist Mutter eines Kleinkindes.

Die Angeklagte ist zweimal vorbestraft. Das Kreisgericht verurteilte sie am 25. Mai 1973 wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum auf Bewährung und am 18. Oktober 1973 wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten. Zugleich wurde der Vollzug der zuvor angedrohten Freiheitsstrafe von sechs Monaten angeordnet. Die Freiheitsstrafen wurden bis zum 14. Oktober 1975 verwirklicht.

Wegen der Erkrankung ihres Kindes war die Angeklagte vom 19. Dezember 1975 bis zum 29. Dezember

1975 von der Arbeit befreit. Sie hatte in der Wochenkrippe Bescheid hinterlassen, daß das Kind erst am 5. Januar 1976 wieder zur Krippe gebracht wird, weil ihre Mutter es bis dahin betreuen werde. Infolge persönlicher Differenzen weigerte sich jedoch die Mutter, für das Kind zu sorgen. Um die der Krippe gegebene Zusage nicht rückgängig machen zu müssen, blieb die Angeklagte am 30. Dezember und 31. Dezember 1975 unentschuldigt der Arbeit fern. Sie nahm aber auch in der Zeit vom 5. Januar 1976 bis 12. Januar 1976 die Arbeit nicht auf, weil sie Auseinandersetzungen wegen ihres Fernbleibens scheute.

Am 10. Januar 1976 fälschte die Angeklagte den vom Arzt ausgestellten Arbeitsbefreiungsschein, indem sie an die Stelle des 30. Dezember 1975 den 31. Dezember 1975 setzte. Am 12. Januar 1976, dem Tag ihrer Arbeitsaufnahme, legte sie den Schein dem Betrieb vor. Noch am gleichen Tage meldete sich die Angeklagte in der Lohnbuchhaltung des Betriebes, um ihr Verhalten zu offenbaren. Die Fälschung war jedoch bereits bemerkt worden. Der Unterstützungsbetrag von 10,43 M wurde nicht ausgezahlt.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Urkundenfälschung (Vergehen gemäß §§ 159 Abs. 1 und 2, 240 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Mit dem Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts werden die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB und die ausgesprochene Strafe als gröblich unrichtig gerügt. Der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR stimmte dem Kassationsantrag zu. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat die festgestellten Handlungen zutreffend als versuchten Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Urkundenfälschung (Vergehen gemäß §§ 159 Abs. 1 und 2, 240 Abs. 1 StGB) beurteilt.

Dabei war hinsichtlich des Eigentumsdelikts folgendes zu beachten: Die Angeklagte ist zwar zweimal wegen Diebstahls mit Freiheitsstrafe vorbestraft; die erneute Gesetzesverletzung darf aber nicht als Verbrechen ge-